

Satzung des Zuchtbuches

im
Landesverband der Rassegeflügelzüchter
Rheinland-Pfalz e. V.



Herausgeber:

Zuchtbuch

im Landesverband der Rassegeflügelzüchter
Rheinland-Pfalz e.V.

Ausgabe / Januar 2016

Satz, Druck & © 2016 :  ebo-Werbung, Gunnar Möhring
55232 Alzey, Antoniterstr. 61 - Tel.: 06731 / 47 15 323, www.ebo-web.de

I. Name, Sitz und Verbandsgebiet

§ 1

1. Der Verein führt den Namen: Zuchtbuch im Landesverband der Rassegeflügelzüchter Rheinland-Pfalz e. V. (nachfolgend ZB genannt).
Verbandsgebiet ist das Land Rheinland-Pfalz: Das ZB eine eigenständige Untergliederung im Landesverband der Rassegeflügelzüchter Rheinland-Pfalz e.V.
2. Der Landesverband hat seinen Sitz in Mainz. Er ist dort in das Vereinsregister unter der Nummer 14 VR 1047 eingetragen.
3. Der LV ist Mitglied des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. (nachfolgend BDRG genannt). Somit ist dessen Satzung auch für das ZB und den LV und seine Mitglieder verbindlich.



II. Zweck und Aufgaben

§ 2

1. Das Zuchtbuch und der LV mit seinen Mitgliedern dienen dem gesamten Tierschutz. Zweck des Zuchtbuches ist die Förderung des Tier- und Artenschutzes, der Rassegeflügelzucht und der Ziergeflügelzucht sowie die Förderung der art- und tierschutzgerechten Produktion von Geflügelprodukten für den Eigenbedarf auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Umweltschutzes und als wertvolle Freizeitbeschäftigung.

2. Zur Erreichung der Zwecke widmet sich das ZB insbesondere den folgenden Zielsetzungen und Aufgaben:
 - a) Primär wird die Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens als herausragende Aufgabe gesehen.
 - b) Jegliche Art von Qualzucht wird kategorisch abgelehnt.
 - c) Das ZB dient dem praktischen Tier- und Artenschutz und der wissenschaftlichen Forschung.
 - d) Die Bewahrung der Rassegeflügelzucht für künftige Generationen durch Heranführen einer breiten Bevölkerung als einzige artgerechte Alternative zur Massentierhaltung stellt eine weitere Aufgabe dar.
 - e) Die Unterstützung des wissenschaftlichen Geflügelhofes des BDRG in Sinstetten oder einer/eines sonstigen wissenschaftlichen Forschungsanstalt/-institutes und insbesondere die Grundlagenforschung für Zucht und Haltung von Nutz- und Heimtieren sowie des Artenschutzes sind weitere Aufgabengebiete.
 - f) Der Missbrauch von Tieren wird bekämpft.
 - g) Im Vordergrund steht die Aufklärung über die Form des gelebten Tierschutzes zum Zwecke der Selbstversorgung, die gleichzeitig der Erhaltung der Biodiversität von Rasse- und Ziergeflügel dient, wobei auch die züchterische Verbesserung der Geflügelbestände verfolgt wird.
 - h) Gegenüber Behörden und Institutionen werden die Interessen von Tier und Natur vertreten.
 - i) Es wird Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, welche Tieren und Natur verbunden sind, angestrebt.
 - j) Der Tierschutzgedanke wird in Wort, Schrift und Bild verbreitet.
 - k) Die Verbreitung des Tierschutzgedankens bei der Jugend sowie die Förderung der Jugendtierschutzarbeit sind weitere Aufgaben.
3. Das ZB ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des ZB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ZB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.
5. Das ZB lehnt jede politische und konfessionelle Betätigung in seinen Reihen ab.

Was ist das Zuchtbuch für Leistungsfragen?

Züchten heißt, besseres Schaffen, es setzt die Verbindung von Vergangenenem mit Gegenwärtigem und Zukünftigem voraus. Dieses Ziel beseelt alle Herzen der Züchter im BDRG, ganz gleich, welche Gattung sie züchten.

Das Fundament jeder planmäßigen Zucht ist die Stammbaumzucht oder, besser gesagt, die Zucht mit Abstammungsnachweis (Zuchtbuchführung). Das ist längst Allgemeingut aller unserer Züchter geworden. Deshalb führen unsere Züchter zum weitaus größten Teil über jedes Tier einen Abstammungsnachweis.

Die meisten Zuchtfreunde betreiben diese Stammbaumzucht für sich. Sie verzichten auf einen kontrollierten, in unserer Organisation anerkannten Abstammungsnachweis.

Diesen Abstammungsnachweis gewährleistet das Zuchtbuch in Leistungsfragen im BDRG. Das Zuchtbuch im BDRG ruht auf der Zuchtbuchführung der Zuchtbücher in den einzelnen Landesverbänden.

Wer Besseres schaffen will, muss das Erbgut seiner Zuchttiere kennen. Einen Aufschluss hierüber geben ihm die Ahnen, die Geschwister und schließlich, was am wichtigsten ist, die Nachkommen des Einzeltieres. Alles das ersehen wir aus dem Abstammungsnachweis des Zuchtbuches. Der Abstammungsnachweis setzt die genaue und unwiderrufliche Kennzeichnung des Einzeltieres voraus. Bei Hühnern und Zwerghühnern, beim Groß- und Wassergeflügel geschieht dies über das kontrollierte Ei aus dem Fallnest, die Kükenzeichnung im Einzelschluss mit der Kükenmarke, dem Fußring und der Bundesflügelmarke. Bei den Tauben ist das Prozedere einfacher, da man die Jungtiere den Elterntieren bereits im Nest zuordnen und beringen kann. Mit dieser Kennzeichnung des Einzeltieres ist der erste und wichtigste Baustein für den Abstammungsnachweis - Stammbaum - im Zuchtbuch des BDRG gelegt.

Im Abstammungsnachweis halten wir auch noch eine ganze Reihe wichtigster Zuchtvorgänge fest, so z. B. die Legeleistung über 3 Jahre hindurch sowie die Eigewicht, die Schlupf- und Aufzuchtergebnisse, die Geschwisterleistungen und schließlich als Rassegeflügelzüchter auch die Schau- bzw. Rassewerte, also die auf den Schauen errungenen Bewertungsnoten und Preise. Alle diese Aufzeichnungen sind unabänderliche Bestandteile eines Abstammungsnachweises.

Die ganze Zuchtbuchführung des Zuchtbuches in Leistungsfragen ruht auf den Erkenntnissen der Wissenschaft und der jahrzehntelangen Erfahrung der Züchterwelt.

Wer kann Mitglied im Zuchtbuch werden?

Mitglied im Zuchtbuch kann jeder Züchter werden, der

- a) Mitglied eines Ortsvereines ist;
- b) eine sachgemäße Zuchtanlage hat;
- c) seine Rasse nach der Musterbeschreibung des BDRG züchtet;
- d) mit dem Bundes-Ring gekennzeichnete Rassetiere hält.

Tierbestand

Mitglieder der Zuchtbücher können nur die vom BDRG anerkannten Rassen züchten. Es wird empfohlen, mit zwei Zuchtstämmen zu züchten. Die Mindestzahl der mit dem BR berichtigten Tiere ist: 1,3 bei Groß- und Wassergeflügel, 1,6 bei Hühnern und Zwerghühnern und 3,3 bei Tauben.

Zuchtunterlagen

Die Mitglieder der Zuchtbücher sind verpflichtet, die vom Zuchtbuch gelieferten Unterlagen gewissenhaft zu führen. Die Durchschriften sind zu den vorgeschriebenen Terminen an die Geschäftsstelle des Zuchtbuches einzureichen. Die Geschäftsstelle kann nur auf Grund dieser Unterlagen einen Überblick über den Stand der Zuchten gewinnen und die Abstammungsnachweise prüfen bzw. erstellen.

Gruppeneinteilung

Das Zuchtbuch umschließt nachstehende 3 Gruppen:

Die Gruppe 1 ist lediglich zur Führung einer Legeliste verpflichtet, in welche die täglich anfallende Eizahl einzutragen ist. Einführung der Fallnestkontrolle wird empfohlen.

Die Gruppe 2 führt eine Legeliste, Fallnest- und Eigewichtskontrolle während der Brutzeit und arbeitet mit Einzelschlupf- und Kükenkennzeichnung sowie Aufzuchtskontrolle.

Die Gruppe 3 arbeitet mit ganzjähriger Fallnest- und Eigewichtskontrolle sämtlicher Tiere, Schlupfkontrolle, Kükenkennzeichnung, Aufzuchtskontrolle und Pullorumuntersuchung. Zuchthähne nur von Althennen, die mindestens die Mindestleistung der Musterbeschreibung des BDRG erreicht haben.

Schauen

Die Mitglieder des Zuchtbuches können Ihre Tiere auf jeder Schau zeigen, die nach den AAB des BDRG durchgeführt wird. Sie sind berechtigt, Sonderabteilungen oder

Abstammungsnachweis und Bewertungskarten

Die Züchter (Aussteller) des Zuchtbuches sind berechtigt, auf den Schauen, an denen sich das Zuchtbuch beteiligt, neben der Bewertungskarte den Abstammungsnachweis am Käfig anzubringen. Die Ausstellungsleitung ist verpflichtet, nach der erfolgten Bewertung dem Preisrichter die Abstammungskarten zum Eintrag der Qualitätsnote und deren Bestätigung vorzulegen und sie dann am Käfig anzubringen. Nach Schluss der Schau sammelt die Schauleitung diese Bewertungskarten und Abstammungsnachweise ein und sendet sie dem Züchter zu.

Beratung und Schulung der Mitglieder

Die Mitglieder des Zuchtbuches, die Kreis- und Vereinszuchtwarte sowie die Landes-, Kreis- und Vereinsjugendobleute werden durch die Landeszüchtbücher beraten und geschult.

Die Zuchtordnung stellt eine einheitliche Zuchtbuchführung im gesamten Bundesgebiet sicher. Die Vermittlung von wissenschaftlichem Gedankengut in der Leistungszucht durch Beschickung der von dem Zuchtbuch veranstalteten Zuchtbuchschauen innerhalb der Landesverbände ist gegeben.

Das Zuchtbuch will darüber hinaus den Behörden den Nachweis erbringen, dass die vom BDRG betreuten Rassen hohe wirtschaftliche Werte besitzen. Die Mitglieder der Gruppe 1 haben nur leichte Bedingungen zu erfüllen, die Gruppen 2 und 3 dagegen schwierigere. Letztere haben neben den vielen aufgezeigten Pflichten noch hohe Opfer an Zeit, Arbeit und Geld zu bringen. Deshalb gebührt ihnen besonderer Dank und größte Anerkennung.

Die Züchter haben sich dem Zuchtbuch im BDRG angeschlossen, um an dem Ziel, die Leistung mit der Schönheit zu vereinen, zu arbeiten.

III. Mitglieder (§§ 3 - 8)

§ 3 Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder des ZB können alle Züchter werden, die im Verbandsgebiet bestehenden Rassegeflügel-, Kleintierzucht-, Tauben- und Ziergeflügelzuchtvereinen angehören und die ihren Zweck in der Geflügelzucht haben.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft (Neuantrag) setzt eine schriftliche Beitrittserklärung des betreffenden Züchters beim 1. Zuchtbuchobmann unter ausdrücklicher Anerkennung der o.e. Satzungen, sowie die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung (nachfolgend MV genannt) voraus.

§ 4 Ehrungen

1. Personen, die sich um das ZB besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch das ZB und den LV im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen alle Einrichtungen des ZB und des LV zur satzungsgemäßen Benutzung zur Verfügung. Außerdem sind sie berechtigt, an allen Veranstaltungen des ZB und des LV teilzunehmen.
2. Nichtmitglieder, hierzu gehören auch Presse, Hör- und Rundfunk, Anwälte und Rechtsbeistände, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Teilnahme an den Veranstaltungen. Auf Antrag kann Nichtmitgliedern mit einfacher Mehrheit die Teilnahme untersagt werden. Einem Mitglied oder mittelbarem Mitglied, gegen das ein Verbandsstrafverfahren läuft, kann die Hinzuziehung eines Anwaltes oder Rechtsbeistandes nicht verwehrt werden, wenn sich auch der Verein / Verband eines Anwaltes bedient, unabhängig von der Frage, ob dieser an der gleichen Veranstaltung teilnimmt oder nicht.

§ 6 Pflichten

Die ZB-Mitglieder sind verpflichtet diese Satzung einzuhalten und alle satzungsgemäßen Weisungen und Beschlüsse der Organe des LV und des ZB, der Form und dem Sinn entsprechend, genau zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet, dem ZB und LV die im Rahmen seiner Arbeit aus § 2 benötigten Auskünfte zu erteilen und ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.

§ 7 Mitgliedermeldung

1. Das ZB ist verpflichtet, die aktuellen Mitgliederdaten einmal jährlich durch eine Jahresmeldung (Stand per 31.12. des auslaufenden Jahres), spätestens bis 31. Januar des Folgejahres dem LV bereitzustellen.
2. Folgende Mitgliederdaten sind dabei anzugeben; Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beitrittsjahr, Funktion im Verein. Falls vorhanden, sollten darüber hinaus möglichst auch die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse und Ehrungen durch den LV und den BDRG angegeben werden. Das ZB stellt sicher, dass das jeweilige Mitglied mit der Speicherung und Verarbeitung dieser Mitgliederdaten im Softwaresystem einverstanden ist.

3. Der LV nutzt die bereitgestellten Daten für vielfältige Aufgaben innerhalb des LV. Des Weiteren werden auf der Internetseite des LV / ZB im Rahmen einer Übersicht der Organisationsstruktur des LV folgende Daten ZB-Vorstandes ausgewiesen: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer (falls vorhanden), E-Mail-Adresse (falls vorhanden)
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem ZB / LV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Die mittelbaren Mitglieder geben mit dem Aufnahmeantrag (in einen Ortsverein und in das ZB) somit ihr Einverständnis, dass ihre dort angegebenen persönlichen Daten mit Hilfe der EDV für die interne Verwaltung des Bundes und seiner Träger und Untergliederungen verwandt werden.
6. Die zentralisierte Erfassung der personenbezogenen Daten auf dem Server des BDRG stellt keine unzulässige Weitergabe derselben dar.
7. Mit Eintritt in den jeweiligen Ortsverein wird jedes mittelbare Mitglied auch automatisch Mitglied in seinem Landesverband bzw. in der bundesweiten Dachorganisation BDRG und damit stehen die von jedem Mitglied freiwillig im Rahmen der Jahresmeldung überlassenen Daten automatisch auch dem LV bzw. BDRG zur Verfügung.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und mit einer Frist von 3 Monaten per E-Mail oder Einschreibebrief erklärt werden muss;
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Streichung.
2. Ein Ausschluss kann ausgesprochen werden bei einem groben Verstoß gegen die Satzungen des ZB / LV oder BDRG und deren Beschlüsse oder wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, das ZB, den LV oder seine Mitglieder in der Gesamtheit oder im Einzelnen in ihrem Ansehen oder in irgendeiner anderen Beziehung zu schädigen.
3. Einem Ausschluss muss ein vorheriges Mahnverfahren vorausgehen. Dies muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen, welcher den Hinweis enthält, dass bei nochmaliger Pflichtverletzung ein Ausschluss unumgänglich sei.

4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der MV. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter der bekannten Anschrift und unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsgrund ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Der Antrag auf Ausschluss muss in der Tagesordnung der ordentlichen oder außerordentlichen MV ausführlich begründet und niedergeschrieben sein.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
6. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das laufende komplette Geschäftsjahr, wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Rechte bzw. Ansprüche auf das Vermögen des ZB.

§ 9 Berufung

1. Gegen den Ausschließungsbeschluss oder die Streichung ist Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist schriftlich binnen vier Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung nach § 8 Abs. 4 oder 5 beim Vorstand einzureichen. Die MV entscheidet endgültig.
2. Vom Tag der Zustellung des Beschlusses über die Ausschließung oder Streichung bis zur Rechtskraft des Beschlusses ruhen alle Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes.

IV. Organe und Untergliederungen

§ 10 Vorstand

1. Der ZB- Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Zuchtbuchobmann (-frau), der/dem 2. Zuchtbuchobmann (-frau), der/dem 1. Schriftführer(in), der/dem Kassierer(in) und einem (-r) Beisitzer(in)..
2. Der LV-Vorsitzende hat Sitz und Stimmrecht im Vorstand.
3. Von den 2 Rechnungsprüfer(innen) scheidet jedes Jahr eine Person aus. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Es kann bei Bedarf auch ein(e) Ersatzprüfer(in) gewählt werden.
4. Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende, im weiteren Verhinderungsfall die/der Schriftführer(in) und letztendlich die/der Kassierer(in), vertritt das ZB gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er ist gemäß dem BGB gesetzlicher Vertreter.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Zuchtbuches und bereitet Sitzungen des Vorstandes vor.

6. Der Vorstand entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen der MV vorbehalten sind.
7. Zu Sitzungen des Vorstandes ist nach Bedarf einzuladen; mindestens jedoch einmal im Jahr.
8. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem 1. Zuchtbuchobmann oder im Verhinderungsfall von einer Vertreterin/einem Vertreter geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Zuständigkeiten und Kompetenzen werden in einer eigenständigen Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Mitgliederversammlung (MV)

1. Im Frühjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche MV (Jahreshauptversammlung/ Generalversammlung) statt. Diese ist vor der JHV des LV abzuhalten! Wenn erforderlich, wird außerdem eine außerordentliche MV einberufen. Eine außerordentliche MV muss außerdem einberufen werden, wenn ein dahin gehender Antrag von mindestens einem Viertel der Stimmen aller Mitglieder vorliegt.
2. Die Einberufung einer MV hat vier Wochen vor der Abhaltung schriftlich (per E-Mail oder auf dem Postweg) und durch Abdruck in der Fachpresse, sowie unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen.
3. Die MV wird von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der/dem Vertreter(in) einberufen und geleitet.
4. Der Verlauf der MV ist in einer Niederschrift, in der alle Anträge und Beschlüsse wiedergegeben sein müssen, festzuhalten. Diese ist von der/dem Vorsitzenden oder Vertreter(in) und von der/dem Schriftführer(in) zu unterschreiben und den Mitgliedern durch Verlesen in der MV oder auf schriftlichem Wege bekanntzugeben. Bei Beanstandungen entscheidet die MV endgültig.
5. Anträge können nur von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor Abhaltung der MV, mit Begründung, beim 1. ZB-Obmann eingereicht werden. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als dringlich durch die MV zur Behandlung zugelassen werden, jedoch dürfen sich solche nicht auf Satzungsänderungen beziehen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.
8. Bei der MV hat jedes anwesende Mitglied beratende Stimme und Stimmrecht.

§ 12 Aufgaben der MV

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Aufnahme neuer Mitglieder
- c) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) die Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen des ZB, insbesondere bezüglich Satzungsänderungen und der Auflösung des ZB.

§ 13 Stimmrecht in der MV

1. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) alle Mitglieder des Zuchtbuches mit einer Stimme
2. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Lediglich Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des ZB erfordern Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. In eigener Sache ruht das Stimmrecht.

V. Verwaltung (§§ 18-21)

§ 14 Ehrenamt

Alle in der Satzung festgelegten Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Ersatz von Auslagen, Reisekosten usw., nach Maßgabe näherer Festlegungen durch den Vorstand des ZB unter Berücksichtigung von § 3 Nr. 26 a EStG.

§ 15 Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der laufende Schriftverkehr des LV wird von der/dem Vorsitzenden / ZB-Obmann geführt. Die Schriftstücke und Unterlagen sind geordnet aufzubewahren.
2. Die/Der 1. ZB-Obmann (-frau) / Vorsitzende leitet die Geschäfte. Sie/Er hat für die Einhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben und Beschlüsse des LV zu sorgen.
3. Die Verteilung der Verwaltungsaufgaben des ZB regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

§ 16 Beiträge

1. Alle Mitglieder (Jugendliche Mitglieder sind bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei) haben Beiträge nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die MV des ZB zu zahlen. Die Beiträge werden jährlich bis spätestens 31. März von dem / der Kassierer (-in) per Bankeinzug eingezogen. Alle Mitglieder sollten dem Bankeinzugsverfahren zustimmen und eine Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats mit Datenschutzerklärung dem ZB-Vorstand auszuhändigen oder den Jahresbeitrag per Dauerauftrag überweisen. Der Jahresbeitrag wird nicht in bar kassiert.

§ 17 Zuchtbuchschauen

2. Das ZB soll mindestens jährlich eine Ausstellung für Geflügel und Ziergeflügel abhalten, sofern sich ein Verein oder Verband zur Übernahme und Durchführung bereit erklärt. Wenn möglich, sollte die ZB-Stammschau der jährlichen LV-Schau angeschlossen werden. Bei den endgültigen Festsetzungen der Ausstellungsbestimmungen für die ZB-Schauen hat der geschäftsführende LV-Vorstand Mitspracherecht.
3. Grundlage für die Durchführung einer ZB-Stammschau ist die Bewertungsordnung des Zuchtbuches im BDRG e. V. Die ZB-Stammschauen sind nach dem dort aufgeführten Reglement durchzuführen.
4. Ausnahmegenehmigungen kann nur in besonders schweren Fällen der geschäftsführende LV-Vorstand erteilen. Sie müssen mindestens 6 Monate vor der Veranstaltung schriftlich bei ihm beantragt werden.
5. Aussteller, die sich ohne Leistungsnachweis an einer ZB-Stammschau beteiligen (was möglich ist) können keine großen Preise, Kammermünzen, Zucht- oder Leistungspreise erringen.



§ 18 sonstige Veranstaltungen

1. Alle ZB-Stammschauen welche im Verbandsgebiet des LV vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen Genehmigungen des LV. Der LV unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die ZB-Stammschauen.

§ 19 Rechtsfragen

Für Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten aufgrund dieser Satzung ist ausschließlich das zuständige Registergericht zuständig.

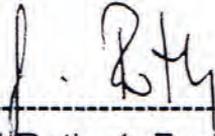
§ 20 Auflösung des ZB

1. Das ZB kann durch Beschluss einer MV (Generalversammlung) aufgelöst werden oder sich einem anderen LV anschließen, sofern die absolute Notwendigkeit dazu gegeben ist. Zu dem Beschluss einer Auflösung oder einem Wechsel in einen anderen LV ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des ZB oder Wegfall seiner bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen an den LV der Rassegeflügelzüchter Rheinland-Pfalz e.V.



§ 21 Inkrafttreten

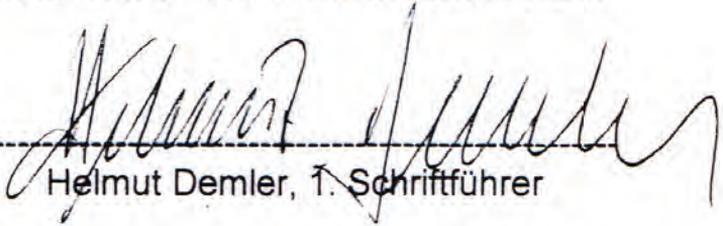
Diese Neufassung der Satzung wurde von der ordentlichen MV am 31. Januar 2016 in Wörrstadt beschlossen. Sie wird sofort wirksam und setzt alle bisherigen Satzungen und Bestimmungen, die mit dieser Satzung nicht in Einklang stehen, außer Kraft



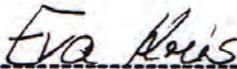
Gerd Roth, 1. Zuchtbuchobmann



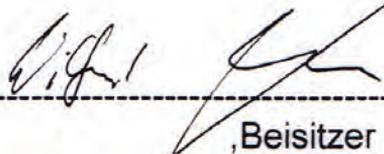
Mario Hollschuh, 2. Zuchtbuchobmann



Helmut Demler, 1. Schriftführer



Eva Kreis, KassiererIn



,Beisitzer

